



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian Loh, Hochstraße 21,
57319 Bad Berleburg,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
diese vertreten durch den Vorstand HR BS BRS Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

wegen Zuweisung einer Tätigkeit
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 7. Mai 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Glückert
Richter am Verwaltungsgericht Karst
Richter Dr. Eichhorn

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 14. Februar 2013 gegen die Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom AG, Civil Servant Services / Social Matters / Health & Safety, Bonn, vom 28. Januar 2013 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 14. Februar 2013 gegen den ihr mit Wirkung vom 11. Februar 2013 dauerhaft als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit als Sekretärin im nicht technischen Bereich und konkret die Tätigkeit Sekretariat Training Management Sek2 bei der Deutschen Telekom Training GmbH, Dienstort Bonn, Am Propsthof 51, zuweisenden, mit Anordnung vom 13. März 2013 für sofort vollziehbar erklärten Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Januar 2013 wiederherzustellen,

ist zulässig und auch begründet.

Dabei kann offenbleiben, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Begründungspflicht gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- genügt.

Der Antrag hat jedenfalls deshalb Erfolg, weil im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Abwägung zwischen dem privaten Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Zuweisungsbescheides Ersteres überwiegt. Der Rechtsbehelf der Antragstellerin ist nämlich nach der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung offensichtlich begründet, so dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes nicht besteht.

Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Zuweisung ist § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost - PostPersRG -. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Diese Voraussetzungen sind hier: nach derzeitigem Erkenntnisstand bereits deshalb nicht erfüllt, weil die Zuweisung der Antragstellerin nicht zugemutet werden kann.

Zwar nehmen, worauf die Antragsgegnerin zu Recht hinweist, Bundesbeamte grundsätzlich bereits mit ihrem Dienstantritt die mit der Möglichkeit der Versetzung, Umsetzung oder Zuweisung innerhalb des gesamten Bundesgebietes verbundenen persönlichen, familiären und finanziellen Belastungen in Kauf. Eine Umsetzungs- oder Zuweisungsverfügung erweist sich deshalb regelmäßig nicht schon dadurch als fehlerhaft, dass der Dienstherr den dienstlichen Bedürfnissen den Vorrang gegenüber den privaten Belangen des Beamten einräumt, auch wenn

damit notwendigerweise Veränderungen im persönlichen und beruflichen Umfeld der Familie des Beamten verbunden sind. Die Bewältigung von dienstlich veranlassten Veränderungen ist eine Frage der persönlichen Lebensgestaltung des Beamten und seiner Familie, die diese allein zu beurteilen und zu entscheiden haben.

Einschränkungen können sich insoweit jedoch aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 78 Bundesbeamtenengesetz – BBG – ergeben, wenn ausnahmsweise besondere Umstände des Einzelfalles Beachtung verlangen oder gewichtige Grundrechte des Beamten – darunter auch der Schutz der Gesundheit sowie der Schutz von Ehe und Familie – besonders schwer beeinträchtigt werden.

So liegt es indessen nach summarischer Prüfung hier.

Nach dem amtsärztlichen Gutachten des Gesundheitsamtes Mayen-Koblenz, Ltd. Medizinaldirektor Dr. Otten, vom 30. Januar 2013, dessen inhaltliche Richtigkeit auch die Antragsgegnerin jedenfalls insoweit nicht in Zweifel zieht, besteht bei der Antragstellerin ein "ausgeprägtes Beschwerdebild auf fachinternistischem, orthopädischem und psychosomatischem Fachgebiet". Aufgrund der fachärztlich dokumentierten chronifizierten Symptombildung sei die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin eingeschränkt. Sie sei nicht in der Lage, "arbeitstäglich längere Wegstrecken" mit dem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu leisten.

Die Antragsgegnerin vertritt insoweit die Auffassung, dass der Begriff der "längeren Wegstrecke" einen weiten Raum zur Interpretation lasse. Selbst wenn die Fahrt zwischen Koblenz und Bonn als "längere Wegstrecke" anzusehen sein sollte, habe die Antragstellerin die Möglichkeit, die Fahrten zur Dienststelle durch eine Pause zu unterbrechen, um nicht die im ärztlichen Gutachten genannte zeitliche Begrenzung zu überschreiten.

Dem vermag die Kammer indessen nicht zu folgen.

Nach Google Maps

<http://maps.google.de/maps?hl=de&tab=wl>

beträgt die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnanschrift der Antragstellerin in Koblenz und dem zugewiesenen Arbeitsplatz in Bonn, Am Probsthof, bei Benutzung eines **PKW** 59,4 Kilometer (Route über die B 9). Hierfür wird eine Normalfahrzeit von 59 Minuten angegeben, welche sich je nach aktueller Verkehrslage erhöht. Die schnellste Route über die A 61 ist 79,4 Kilometer lang und beansprucht eine Normalfahrzeit von 48 Minuten. Auch diese Fahrzeit erhöht sich je nach aktueller Verkehrslage. Danach ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin mit dem PKW angesichts des zu den üblichen Berufsverkehrszeiten regelmäßig erhöhten Verkehrsaufkommens günstigstenfalls – also noch ohne Berücksichtigung von Baustellen, witterungsbedingten Beeinträchtigungen, Staus nach Unfällen u. ä. – **rund eine Stunde** für die einfache Strecke zwischen Koblenz und Bonn benötigt. Mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** liegt die erforderliche Fahrzeit nach Google Maps mindestens bei **einer Stunde und etwa 15 Minuten**.

Bei der vor diesem Hintergrund vorzunehmenden Ausfüllung des vom Gesundheitsamt Mayen-Koblenz verwendeten Begriffs der "längeren Wegstrecke" bietet sich zunächst einmal ein Blick in die dort in Bezug genommenen fachärztlichen Dokumentationen an. Insoweit liegt zum einen eine Bescheinigung des Facharztes für Innere Medizin J. Wenkow, Koblenz, vom 18. August 2011 vor, welcher der Antragstellerin aufgrund ihres Leidens an einem "schweren, zeitweise auch system. Steroidpflichtigen gemischtförmigen Asthma bronchiale, multiplen Allergien, insbesondere auch Lebensmittelallergien und Staubmilbenallergien und einem labilen arteriellen Hypertonus mit zeitweise krisenhaften Blutdruckanstiegen trotz antihypertensiver Therapie" die Notwendigkeit eines Einsatzortes attestiert, der in **maximal 30 Minuten** vom häuslichen Bereich mit dem PKW zu erreichen ist. Die **B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH**, Koblenz, gelangt im Rahmen einer Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung mit Ärztlicher Bescheinigung vom 27. Mai 2010 zu dem Ergebnis, dass der Arbeitsort **maximal 45 Autominuten** entfernt liegen dürfe. Dieser Aussage hat sich die Antragsgegnerin im Übrigen jedenfalls in dem hier streitgegenständlichen Zuweisungsbescheid vom 28. Januar 2013 (siehe dort Seite 4 oben) selbst ausdrücklich angeschlossen.

Selbst dann, wenn man nicht bereits danach zu der Einschätzung gelangen wollte, dass eine "arbeitstäglich längere Wegstrecke" im Sinne des amtsärztlichen Gutachtens vom 30. Januar 2013 jedenfalls bei einer Fahrzeit von 45 Minuten je einzelne Strecke gegeben ist, so liegt eine solche nach der Überzeugung der Kammer jedenfalls dann vor, wenn die zu bewältigende einfache Fahrstrecke – wie hier der Fall – **50 Kilometer** erreicht. Von den etwa 30 Millionen Pendlern in Deutschland legen nämlich lediglich 1,5 Millionen als sogenannte Fernpendler mehr als 50 Kilometer Fahrstrecke zu ihrem Arbeitsplatz zurück; vgl. dazu etwa

<http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/arbeitswelt/mobile-mitarbeiter-der-pendler-leidet-nicht-allein-1465974.html>.

Allerspätstens bei einem derartigen Erfordernis des Fernpendelns, wie es lediglich rund zwei Prozent aller Pendler in Deutschland überhaupt auf sich nehmen, erscheint mithin der gesicherte Bereich des möglichen Begriffsinhaltes der "arbeitstäglich längeren Wegstrecke" erreicht. Besondere Umstände, welche vorliegend eine abweichende Betrachtung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. So besteht insbesondere nicht etwa eine besonders günstige Verkehrsanbindung von Start und Ziel der der Antragstellerin abverlangten Fahrstrecke mit der Folge eines verhältnismäßig geringen Zeitaufwandes, sondern diese beansprucht wie dargelegt eine Fahrzeit von jeweils rund einer Stunde für Hin- und Rückfahrt. Auch kann die Antragstellerin nicht, wie die Antragsgegnerin meint, auf die Möglichkeit verwiesen werden, die Fahrten zur Dienststelle durch eine Pause zu unterbrechen, um nicht die laut ärztlichen Gutachten bestehende zeitliche Begrenzung zu überschreiten. Die der Antragstellerin vom Gesundheitsamt attestierte Unfähigkeit, längere Fahrtstrecken zu bewältigen, bezieht sich nämlich auf "arbeitstäglich" längere Wegstrecken; auch im Falle einer Unterbrechung durch eine Pause wären die Strecken von ihr weiterhin innerhalb eines Arbeitstages und damit "arbeitstäglich" zu bewältigen.

Überdies kann der Antragstellerin nach derzeitigem Erkenntnisstand auch kein die erforderlichen Fahrzeiten verkürzender Umzug zugemutet werden. Nach dem amtsärztlichen Gutachten vom 30. Januar 2013 macht das Krankheitsbild der Antragstellerin eine häusliche Anbindung an ihrem jetzigen Wohnort Koblenz erforderlich. Eine Umzugsfähigkeit sei nicht gegeben. Diese Feststellungen, welche der

bereits mit Datum vom 28. Januar 2013 ergangene Zuweisungsbescheid naturgemäß noch nicht berücksichtigt, bestreitet die Antragsgegnerin zwar unter Hinweis darauf, dass eine engmaschige ärztliche Betreuung auch in Bonn möglich sei. Auf die umfangreichen Darlegungen der Antragstellerin beispielsweise zum krankheitsbedingtem Angewiesensein auf ihren in Koblenz berufstätigen Ehemann bei einer Vielzahl alltäglicher Verrichtungen, die besonderen Anforderungen an das Wohnumfeld infolge der multiplen Allergierkrankung und die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Bewältigung eines Umzuges als solchem geht die Antragsgegnerin indessen mit keinem Wort ein.

Da sonach die Voraussetzungen einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG bereits mangels Zumutbarkeit nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben sind, bedarf es einer Auseinandersetzung mit den übrigen geltend gemachten Rechtsmäßigkeitbedenken, insbesondere der Frage der Amtsangemessenheit der zugewiesenen Tätigkeit und der aufgeworfenen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsfrage, an dieser Stelle nicht.

Nur der Vollständigkeit halber ist danach noch darauf hinzuweisen, dass der Antrag auch dann Erfolg haben müsste, wenn man – anders als die Kammer – zugunsten der Antragsgegnerin von einer offenen Rechtslage ausgehen wollte. Angesichts der nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht auszuschließenden gesundheitlichen Schädigung im Falle eines zwischenzeitlichen Einsatzes am Dienort Bonn überwiegen die Interessen der Antragstellerin am Suspensiveffekt ihres Widerspruches das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin, die es in der Hand hat, den geltend gemachten Personalbedarf einstweilen durch interne organisatorische Regelungen wie beispielsweise eine Abordnung zu decken.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Glückert

gez. Karst

gez. Dr. Eichhorn